

Landratsamt Rottweil
Dezernat 5
Landwirtschaftsamt

Vorlage Nr. 36/2015
Sondersitzung des Kreistags
am 20.04.2015
öffentlich

Beschlussvorlage Kreistag

**Flächendeckende Breitbandversorgung im Landkreis Rottweil,
Entscheidung über weiteres Vorgehen**

A. Begründung

Wie bereits in der Vorlage Nr. 20/2015 zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23. März 2015 sowie der Vorlage Nr. 22/2015 zur Kreistagssitzung am 30. März 2015 im Einzelnen ausgeführt, ist der Ausbau einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen kabelgebundenen Next Generation Access (NGA) - Breitbandversorgung ein wichtiger Standortfaktor für den Landkreis Rottweil und seiner Städte und Gemeinden.

Angesichts des demographischen Wandels – insbesondere in den ländlichen Gebieten – müssen die Städte und Gemeinden zusammen mit dem Landkreis Bedingungen schaffen, die sowohl das Wohnen als auch das Arbeiten überall im Landkreis Rottweil attraktiv gestalten. Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist wesentliche Voraussetzung für Wachstum, Innovation und Arbeitsplätze. Immer mehr Geschäftsmodelle, Dienste und Anwendungen können nur mit einem schnellen Zugang zum Telekommunikationsnetz bzw. Internet genutzt werden. Wertschöpfungs- und Kommunikationsprozesse in Unternehmen, Verwaltungen und im gesellschaftlichen Leben werden immer stärker über schnelle Datenleitungen abgewickelt.

Ziel der Gebietskörperschaften muss es daher sein, flächendeckend neben Ballungsräumen auch gerade ländliche Strukturen mit schnellen Internetzugängen auszustatten. Denn während die Telekommunikationsunternehmen in den Ballungsgebieten mit hohen Kundenzahlen eine moderne Breitbandinfrastruktur mit hohen bis sehr hohen Bandbreiten vorhalten und entsprechend des technischen Fortschritts zügig weiter ausbauen, versagt der Markt in großen Teilen ländlicher Regionen. Die am Markt führenden Telekommunikationsunternehmen investieren hier in unterversorgten Orten in den Ausbau des Leitungsnetzes in der Regel nur, wenn es sich aus ihrer Sicht betriebswirtschaftlich darstellen lässt. Mangels – aus Sicht der Unternehmen – ausreichender Nachfrage hat dies zur Folge, dass der Leitungsausbau in diesen Orten durch ein privatwirtschaftliches Telekommunikationsunternehmen regelmäßig nur dann erfolgen kann, wenn die Öffentliche Hand entsprechende Zuschüsse zur Verfügung stellt.

I. Marktversagen im Landkreis Rottweil

Das im Zeitraum vom 5. Februar 2015 bis zum 4. März 2015 im Landkreis Rottweil durchgeführte Markterkundungsverfahren bestätigte das zuvor allgemein beschriebene Marktversagen in ländlichen Strukturen auch für ganze Gemeinden, bzw. einzelne Gemeindegebiete des Landkreises Rottweil.

Nach den dem Kreis vorliegenden Angaben von privaten Telekommunikationsunternehmen zu dem von ihnen ohne die Inanspruchnahme einer Öffentlichen Beihilfe in den kommenden drei Jahren geplanten Ausbau wären auch unter Berücksichtigung dieses Ausbaus weiterhin noch rund 38% der Bevölkerung im Landkreis Rottweil, das heißt ca. 52.000 Einwohner, nicht mit breitbandigen Internetanschlüssen versorgt.

Im Rahmen des durchgeführten Markterkundungsverfahrens konnten dabei etwaige im Ausbaugebiet befindliche Kabelstrukturen nicht berücksichtigt werden, da seitens der Kabelnetzbetreiber keine Rückmeldungen erfolgten.

Insbesondere in etwa einem Drittel der Gemeinden wurden durch private Telekommunikationsunternehmen für die nächsten drei Jahre kein Eigenausbau angekündigt.

Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass die Privatwirtschaft marktgetrieben lediglich beabsichtigt, in den für sie wirtschaftlich attraktiven Bereichen auszubauen. Dies hat zur Folge, dass die Gebiete und ihre Bewohner, welche in den nächsten drei Jahren nicht im Rahmen des Eigenausbaus der Privatwirtschaft erschlossen werden, sich gleich einem „Flickenteppich“ über den gesamten Landkreis verteilen. Eine spätere separate Erschließung dieser Gebiete und ihrer Bewohner wäre daher verhältnismäßig kostenintensiv.

Der allein durch die Privatwirtschaft geplante Ausbau würde also nicht zu einer zufriedenstellenden Versorgungssituation der Bevölkerung mit breitbandigem Internet im Landkreis Rottweil führen. Daher ist das Handeln der Öffentlichen Hand geboten.

II. Daseinsvorsorge der Öffentlichen Hand

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind die Telekommunikationsunternehmen nicht zur Bereitstellung einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur in Deutschland verpflichtet. Soweit sich die die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden Breitbandausbau im Landkreis Rottweil entscheiden, obliegt es folglich der Öffentlichen Daseinsvorsorge in unterversorgten Städten und Gemeinden die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen.

Zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. Art. 71 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zählt insbesondere die sogenannte kommunale Daseinsvorsorge. Demnach ist es primäre Aufgabe der Gemeinden, die Versorgung der Bevölkerung mit essenziellen Dienstleistungen und Gütern außerhalb des Bereichs von gesetzlich begründeten Sonderzuständigkeiten zu gewährleisten. Auf Grund des zunehmenden Stellenwertes, den ein leistungsfähiger Internetzugang für das Dasein des Einzelnen in der Informationsgesellschaft hat, ergibt sich die Pflicht der Kommunen, im Landkreis Rottweil eine möglichst viele Einwohner erreichende leistungsstarke und zukunftssichere Breitbandinfrastruktur aufzubauen.

III. Entscheidung für den kooperativen Ausbau

Nach Betrachtung verschiedener im Landkreis Rottweil anwendbarer Breitbandmodelle und Abwägung der Argumente für und wider jedes Ausbaumodell sprechenden Punkte schlägt die Kreisverwaltung vor, einen kooperativen Breitbandausbau unter zur Verfügungstellung einer Investitionsbeihilfe für das Ausbauprojekt im Landkreis Rottweil durchzuführen.

Im Rahmen der Abwägung sprachen die deutlich geringeren Kosten, das eindeutig abschätzbare Kostenrisiko, die wesentlich schnellere Bauzeit, die Vermeidung eines Wettbewerbs- und Vermarktungsrisikos, die Upgradefähigkeit des NGA-Netzes sowie der Ausschluss von Folgekosten gegenüber den anderen in Betracht kommenden Modellen für das Modell des kooperativen Breitbandausbaus.

Hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Gesichtspunkte erlauben wir uns, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vorlage Nr. 20/2015 zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23. März 2015 sowie der Vorlage Nr. 22/2015 zur Kreistagssitzung am 30. März 2015 zu verweisen.

IV. Rechtsgrundlage zur Vergabe von Beihilfen

Die den Telekommunikationsunternehmen zur Deckung ihrer Wirtschaftlichkeitslücke zur Verfügung zu stellenden Investitionsbeihilfen stellen staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) dar, die nach Art. 108 Abs. 3 AEUV grundsätzlich bei der Europäischen Kommission anzumelden sind.

Der Europäische Rat kann jedoch gemäß Art. 109 AEUV Gruppen von Beihilfen festlegen, die von dieser Anmeldepflicht ausgenommen sind. Ferner ist die Europäische Kommission nach Art. 108 Abs. 4 AEUV ermächtigt, Verordnungen zu diesen Gruppen von staatlichen Beihilfen zu erlassen.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II“) sind unter anderem Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmeldepflicht freigestellt.

1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II

Investitionsbeihilfen für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur sind insofern von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt, als die Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung II – AGVO II erfüllt sind.

Nach Art. 52 Abs. 4 AGVO II müssen die Beihilfen auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt werden.

Ferner ist der Netzbetreiber gemäß Art. 52 Abs. 5 AGVO II verpflichtet, einen möglichst umfassenden Zugang zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu den aktiven und passiven Infrastrukturen einschließlich einer physischen Entbündelung im Falle von NGA-Netzen zu gewähren. Dieser Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens sieben Jahre zu gewähren, während das Recht auf Zugang zu Leerrohren und Masten unbefristet bestehen muss.

Ergänzend zu der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung II sind die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26. Januar 2013

(„EU-Leitlinien vom 26. Januar 2013“) als Interpretations- und Auslegungshilfe ergänzend heranzuziehen.

2. NGA-Rahmenregelung

In Umsetzung der Breitbandbeihilfeleitlinien der Europäischen Union arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft aktuell an einer Fortschreibung der Bundesrahmenregelung Leerrohre (BRRL). Mit Genehmigung der am 18. Februar 2014 notifizierten neuen „Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ wird die bisherige BRRL gegenstandslos.

Mit dieser Rahmenregelung NGA-Ausbau ist wiederum nicht die Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln verbunden. Sie gibt lediglich den rechtlichen Rahmen vor, in dem öffentliche Mittel für den Breitbandausbau beihilfekonform eingesetzt werden können. Mit Inkrafttreten der NGA-Rahmenregelung würde diese als weitere Ermächtigungsgrundlage zur Vergabe von Beihilfen neben die bereits anwendbare Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II treten. Daher ist es sinnvoll, die künftig geltende NGA-Rahmenregelung bereits jetzt als mögliche Ermächtigungsgrundlage im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu nennen.

3. Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission

Unabhängig von der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung II und der zukünftigen NGA-Rahmenregelung können auch weiterhin einzelne Fördermaßnahmen oder -programme bei der Europäischen Kommission direkt notifiziert werden. Inwieweit eine Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission erforderlich wird, ist im Wesentlichen davon abhängig, ob das konkrete Ausbauvorhaben des Landkreises Rottweil die Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung II beachtet.

V. Konkreter Zeitplan auf Grund der Vorgaben des Ausschreibungsverfahrens

Der nachfolgende Zeitplan basiert auf den in der Vorlage Nr. 20/2015 zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23. März 2015 sowie in der Vorlage Nr. 22/2015 zur Kreistagssitzung am 30. März 2015 angegebenen Schritten des Ausschreibungsverfahrens sowie auf den Erfahrungswerten von Herrn Dr. Stephan Wittler und soll einen möglichst realistischen voraussichtlichen Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aufzeigen.

Davon ausgehend, dass am 20. April 2015 der Breitbandausbau unter Bereitstellung von Investitionsbeihilfen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Breitbandinfrastruktur sowie des Angebots breitbandiger Telekommunikationsdienste in den unterversorgten Gebieten des Landkreises Rottweil beschlossen würde, könnte dies bereits Anfang Mai 2015 europaweit bekanntgegeben („Teilnahmewettbewerb“) werden. Die Bieter würden dann aufgefordert, ihr Interesse an einem kooperativen Breitbandausbau innerhalb von vier Wochen – zum Beispiel bis zum 15. Juni 2015 – zu bekunden.

Die Interesse bekundenden Bieter würden nachfolgend aufgefordert, ein erstes, indikatives Angebot abzugeben („Erstes Angebot“). Den Umstand berücksichtigend, dass die Angebotsphase in die Sommerferien 2015 fällt, sollte – auch im Interesse des Landkreises Rottweil – den Bietern hierfür eine Frist von bis zu 6 Wochen gesetzt werden. Insofern könnten die ersten, unverbindlichen Angebote am 31. Juli 2015 der Lenkungsgruppe zur Prüfung vorliegen.

Um die Möglichkeit einer Förderung auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) nicht auszuschließen, müsste, wenn eine Fördermöglichkeit sich abzeichnet, die Aufforderung zur Abgabe eines ersten indikativen Angebotes an die Teilnehmer nach dem 30. Juni 2015 erfolgen. Insoweit wäre eine entsprechende Anpassung des Zeitplans erforderlich.

Die Sichtung, Prüfung und Auswertung der Angebote dürfte – abhängig von der Anzahl der Angebote – ca. zwei Wochen dauern. Die sich hieran anschließenden ersten Bieterverhandlungen über die vorgelegten Angebote und Gespräche über den abzuschließenden Kooperationsvertrag sollten ebenfalls bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

Nach Beendigung der Verhandlungsgespräche würden die verbleibenden Bieter zur Abgabe eines finalen, verbindlichen Angebots bzw. um verbindliche Bestätigung des bereits vorgelegten Angebots („last call“) gemäß dem vorgestellten Zeitplan bis zum 30. September 2015 aufgefordert werden. Die Auswertung der aktualisierten Angebote sollte dann nicht mehr als 2 Wochen in Anspruch nehmen.

Im Anschluss sind die gegebenenfalls erforderlichen Gremienentscheidungen auf Seiten des Kreistags Rottweil hinsichtlich der Erteilung des Zuschlags einzuholen. Auf Grund der hierbei zu beachtenden Einladungs- und Informationspflichten für die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen ist hierfür erfahrungsgemäß ein Monat einzuplanen.

Unter Berücksichtigung des zuvor dargestellten zeitlichen Ablaufs des Ausschreibungsverfahrens erscheint eine Zuschlagserteilung bis zum 30. November 2015 realisierbar. Der hier vorgestellte Zeitplan kann auf Grund des üblicherweise dynamischen Projektverlaufs zunächst nur eine erste grobe Orientierung beinhalten.

VI. Aufhebung des freihändigen Vergabeverfahrens zur Beauftragung eines Planungsbüros mit der IST-Erhebung und freihändige Ausschreibung der fachlich-technischen Beratungsleistung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens

Am 15. Dezember 2014 hat der Kreistag des Landkreises Rottweil beschlossen, zur weiteren Planung des Breitbandausbaus im Landkreis eine „IST-Erhebung von Breitbandinfrastrukturen und aktuell verfügbaren Datenbandbreiten im Down -bzw. Upstream im Landkreis Rottweil“ in Auftrag zu geben. Hierzu wurden am 3. März 2015 verschiedene Beratungs- und Planungsgesellschaften zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Sollte der Kreistag sich für den kooperativen Ausbau entscheiden und einen entsprechenden Beschluss fassen, ist eine Auftragsvergabe zur Ermittlung der aktuell

vorhandenen Versorgungssituation im Ausbaubereich nicht weiter erforderlich. Im Rahmen des dann durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens ist es Aufgabe der Bieter, die aktuelle Versorgungssituation und insbesondere die Planungsarbeiten darzustellen, die zur flächendeckenden Erschließung des Landkreises Rottweil erforderlich sind. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens werden die Bieter aufgefordert, darzustellen und im Einzelnen nachzuweisen, welche im Projektgebiet gelegenen KVZ – soweit technisch möglich – mit Glasfaserkabeln erschlossen und mit aktiven Technikkomponenten bestückt und ausgestattet werden. Dies inkludiert eine Darstellung der Anzahl und Positionen der zu überbauenden KVZ. Eine eigene IST-Erhebung der Versorgungssituation gleichen Inhalts durch den bzw. im Auftrag und auf Rechnung des Landkreises ist daher ohne Mehrwert.

Das Ausschreibungsverfahren zur „IST-Erhebung von Breitbandinfrastrukturen und aktuell verfügbaren Datenbandbreiten im Down -bzw. Upstream im Landkreis Rottweil“ kann und sollte daher durch den Kreis aufgehoben werden.

Ein freihändiges Vergabeverfahren ist grundsätzlich jederzeit frei aufhebbar. Insbesondere wurde im Rahmen des Aufforderungsschreibens ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Realisierung des Breitbandprojektes – sei es durch Eigenausbau oder durch Zurverfügungstellung von Investitionsbeihilfen – und die Beauftragung der hierfür benötigten Dienstleistungen stets unter dem Vorbehalt der Zustimmung der einzelnen Kommunen sowie des Kreistags des Landkreises Rottweil steht.

Die Kreisverwaltung sollte nunmehr unter Berücksichtigung des neuen Ausschreibungsverfahrens zum Breitbandausbau ermächtigt werden, im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens mindestens drei Beratungs- und Planungsgesellschaften anzuschreiben und diese aufzufordern, ein Angebot zur fachlich-technischen Unterstützung und Begleitung des Breitbandprojektes – insbesondere zur fachlich-technischen Auswertung der im Rahmen des Bieterverfahrens abgegebenen Angebote – abzugeben. Die technische Unterstützung des Ausschreibungsverfahrens durch ein Planungsbüro wird im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur technischen Begleitung des Projekts auf Seiten des Kreises erforderlich werden.

VII. Fördermöglichkeiten des Bundes auf Grund des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)

Am 18. März 2015 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen beschlossen. Mit Hilfe des Gesetzes beabsichtigt der Bund, den finanzschwachen Kommunen ein mit einem Volumen von 3,5 Mrd. Euro ausgestattetes Sondervermögen „Kommunalinvestitionsfonds“ zur Verfügung zu stellen. Davon sollen dem Land Baden-Württemberg insgesamt 247.695.000,00 Euro zukommen. Diese Finanzhilfen werden trägerneutral unter anderem in dem Bereich der Informationstechnologie gewährt.

Im Hinblick auf das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist der Landkreis Rottweil verpflichtet, die sich hieraus für das Ausbauprojekt neu ergebenden Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Der Bund stellt den Ländern die Finanzhilfen zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind wiederum ermächtigt, die Auszahlung der Fördermittel entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten an die antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden, bzw. Städte vorzunehmen. Damit obliegt es den Ländern, die Kriterien, anhand derer die Auszahlung erfolgt, festzulegen.

Ferner können Investitionen gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) nur gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Ein vor dem 30. Juni 2015 veröffentlichtes Interessenbekundungsverfahren ist indes nicht förderungsschädlich, da dieses nicht das Ausschreibungsverfahren selbst in Gang setzt und damit kein Beginn der Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift ist. Zur Aufrechterhaltung einer Fördermöglichkeit sollte – insoweit eine Inanspruchnahme des Bundeszuschusses in Betracht kommt – die Aufforderung zur Abgabe eines ersten, indikativen Angebotes erst nach dem 30. Juni 2015 erfolgen.

Hierzu wird der Landkreis Rottweil mit den zuständigen Stellen des Landes Baden-Württemberg in Kontakt treten und soweit Fördermöglichkeiten in Betracht kämen, entsprechende Anträge stellen.

VIII. Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden mit dem Landkreis zur Verbesserung der Breitbandversorgungssituation im Landkreis Rottweil

Sowohl der Kreis als auch die beteiligten Städte und Gemeinden streben eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung mit Glasfaser an. Alle Beteiligten verfolgen das Ziel, eine kabelgebundene, hochbitratige, mindestens flächendeckend 30 Mbit/s Übertragungsgeschwindigkeit im Download bereitstellende Breitbandnetzinfrastruktur über eine entsprechende Erschließung der Kabelverzweiger zu errichten.

Der Kreis beabsichtigt, die Realisierung des Breitbandausbaus in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Städten Dornhan, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schiltach, Schramberg und Sulz am Neckar sowie den Gemeinden Aichhalden, Bösinggen, Deißlingen, Dietingen, Dunningen, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil durchzuführen.

Der Kreis übernimmt die Realisierung des Breitbandausbauvorhabens. Insbesondere tritt der Kreis als Vertragspartner des den Aufbau einer Breitbandnetzinfrastruktur ausführenden Unternehmens sowie des Breitbandbetreibers auf. Den Städten und Gemeinden entsteht kein direkter finanzieller Aufwand für den Aufbau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur.

Die Städte und Gemeinden werden im Gegenzug gebeten, alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, zu veranlassen bzw. durchführen. Die Städte und Gemeinden werden insbesondere gebeten, alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes benötigten Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung zu stellen bzw. ohne Verzögerung zu erlassen. Sie wirken insoweit auch –

soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage des Gesetzentwurfs zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, mit.

Die Städte und Gemeinden werden ferner gebeten, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten sicherzustellen, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.

Abschließend soll noch einmal betont werden, dass das geplante Breitbandvorhaben nur gemeinsam, unter Beteiligung aller Städte und Gemeinden im Landkreis Rottweil, erfolgreich in dem anspruchsvollen Zeitplan realisiert werden kann.

B. Beschlussempfehlung

- I. Der Kreistag beschließt, den flächendeckenden Breitbandausbau im Landkreis Rottweil – entsprechend der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens vom 4. März 2015 – mit einem Zugangsnetz der nächsten Generation (Next Generation Access Network - NGA-Netz) durch einen privaten Ausbauträger unter Zurverfügungstellung einer Investitionsbeihilfe realisieren zu lassen. Die Investitionsbeihilfe zur Schließung der zu erwartenden Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung II i.V.m. der EU-Leitlinie vom 26. Januar 2013, bzw. auf der Grundlage der notifizierten NGA-Rahmenregelung oder – falls notwendig – eines bei der Europäischen Kommission durchzuführenden Einzelnotifizierungsverfahrens. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte zu veranlassen.**
- II. Die Finanzierung der Investitionsbeihilfe sowie der entstehenden Beratungskosten trägt der Landkreis. Den beteiligten Städten und Kommunen entsteht kein direkter finanzieller Aufwand für den Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur.**
- III. Mit der fachlich-rechtlichen Beratung und Begleitung des Breitbandprojektes wird die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek sowie die Rudersdorf Beratungs- und Entwicklungs-Gesellschaft mbH beauftragt.**
- IV. Das freihändige Vergabeverfahren vom 3. März 2015, in dem verschiedene Beratungs- und Planungsgesellschaften zur Abgabe eines Angebotes für die Erstellung einer „IST-Erhebung von Breitbandinfrastrukturen und aktuell verfügbaren Datenbandbreiten im Down -bzw. Upstream im Landkreis Rottweil“ aufgefordert wurden, wird bei Beschluss des kooperativen Breitbandausbaus aufgehoben.**
- V. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens mindestens drei Beratungs- und Planungsgesellschaften**

anzuschreiben und diese aufzufordern, ein Angebot zur fachlich-technischen Unterstützung und Begleitung des Breitbandprojektes – insbesondere zur fachlich-technischen Auswertung der im Rahmen des Bieterverfahrens abgegebenen Angebote – abzugeben.

- VI. Zur politischen Begleitung des Teilnahmewettbewerbs und des nachfolgenden Ausschreibungsverfahrens wird eine Lenkungsgruppe eingesetzt. Dieser gehören die Verwaltung, die unter Ziffer III und V Beauftragten des Landkreises, zwei Vertreter des Gemeindetags sowie alle Fraktionssprecher im Kreistag an. Die Lenkungsgruppe wird regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und der Verhandlungen informiert. Die Fraktionen werden fortlaufend aus der Lenkungsgruppe informiert und rechtzeitig vor notwendigen Entscheidungen eingebunden.
- VII. Im Hinblick auf das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wird der Landkreis Rottweil die sich auf Grund des am 18. März 2015 vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzesentwurfs zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen ergebenden Fördermöglichkeiten prüfen und etwaige für die Inanspruchnahme der Fördermittel – soweit dies für den Landkreis wirtschaftlich sinnvoll und realisierbar ist – erforderliche Schritte einleiten.
- VIII. Der Landkreis wird die Realisierung des Breitbandausbaus in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden durchführen.

Rottweil, den 8. April 2015



Klaiber